

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten vom 14. März 2018 – COM(2018) 135

Register der Interessenvertreter

Identifikationsnummer im Register: 52646912360-95

Unsere Zeichen

AZ DK: COM

AZ DSGVO: 4437

Kontakt: Dr. Florian Trappe

Telefon: +49 30 20225- 5379

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: florian.trappe@dsgv.de

Berlin, 06.06.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2018 den Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (COM(2018) 135 final) („Directive on credit servicers, credit purchasers and the recovery of collateral“) vorgelegt.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt das mit dem Richtlinienentwurf verbundene Bemühen der Europäischen Kommission, bessere Rahmenbedingungen für den Umgang mit notleidenden Krediten zu schaffen. Allerdings sind die konkreten Vorschläge nicht zielführend und es ist eher ein gegenteiliger Effekt zu befürchten. Ferner wird das Problem der langwierigen Verfahren zur Verwertung von Kreditsicherheiten ohne eine erhebliche Verbesserung der Justizsysteme betroffener Mitgliedsstaaten – und damit durch Maßnahmen dieser Mitgliedsstaaten – nicht beseitigt werden können.

Grundsätzlich richtig ist, dass Kreditinstituten Wege eröffnet werden müssen, wie sie Kreditsicherheiten besser und schneller verwerten können, um ein Anwachsen notleidender Kredite zu vermeiden. Die DK unterstützt deswegen auch das Ziel der Kommission, den Schutz gesicherter Gläubiger beim Ausfall eines Darlehensnehmers zu verbessern. Wir gehen davon aus, dass ein besserer Schutz gesicherter Gläubiger und ihrer Kreditsicherheiten auch eine positive Auswirkung auf die Kreditnehmer haben wird und diesen damit einen leichteren und günstigeren Zugang zu Krediten ermöglichen wird.

Aus Sicht der DK stellt das deutsche Recht mit der Möglichkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bereits ein Instrument zur Verfügung, das Gläubigern eine zeitnahe Verwertung ermöglicht. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht davon aus, dass dieses Instrument auch bei Inkrafttreten des in dem Richtlinienvorschlag dargestellten Mechanismus weiterhin möglich bleiben wird. Es sind keine Veränderungen an der bestehenden Praxis der Vollstreckung auf Basis der Vollstreckungsunterwerfung erforderlich.

Allerdings halten wir den im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Mechanismus einer „beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten“ („Accelerated Extrajudicial Collateral Enforcement“ - AECE), insbesondere auch in Kombination mit dem Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsmaßnahmen (COM(2016) 723 - Restrukturierungsrichtlinie) nicht für zielführend.

Vielmehr besteht das Risiko, dass hierdurch die Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Krediten verschlechtert werden kann. Die Kombination der beiden Richtlinienvorschläge wird unvermeidlich die Position der gesicherten Gläubiger und den Schutz der Kreditsicherheiten schwächen. Der Verwertungserlös der Banken wird höchstwahrscheinlich sinken. Das Maßnahmenpaket kann sich darüber hinaus kontraproduktiv auswirken, indem es die Kreditinstitute dazu zwingt, sich noch zurückhaltender und risikobewusster bei der Kreditvergabe zu verhalten. Dies wird dazu führen, dass künftig der Zugang zu Darlehen sowohl schwerer als auch teurer wird.

Es ist zu gewährleisten, dass der neue Verwertungsmechanismus des AECE keine Auswirkungen auf funktionierende nationale Systeme der Sicherheitenverwertung hat. So funktioniert beispielsweise das deutsche System der Sicherheitenverwertung sehr gut. Der Verwertungsmechanismus des AECE hat keine Vorteile gegenüber der Vollstreckungsunterwerfung bei Grundschulden nach deutschem Recht; und auch im Bereich der Pfandrechte an Rechten gibt es ausreichende Mechanismen, um aufwendige Gerichtsverfahren zu vermeiden. Es ist daher sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten nicht durch die Richtlinie gezwungen werden, bestehende und gut funktionierende nationale Sicherheitenverwertungssysteme zu ändern.

Insbesondere ist klarzustellen, dass der Verwertungsmechanismus des AECE bestehende nationale Regelungen zur Sicherheitenverwertung nicht ersetzen soll.

Vielmehr sollte das eigentliche Problem, nämlich das unzulängliche Funktionieren einiger europäischer Justizsysteme, in Angriff genommen werden. Maßgeblich für eine beschleunigte Verwertung von Kreditversicherungen ist ein effizientes Justizwesen. Der Fokus auf europäischer Ebene sollte daher - je nach Ausgangssituation im Mitgliedstaat - auf der Überarbeitung der Verfahrensvoraussetzungen und auf der Ausstattung der Gerichte und Verwaltungsbehörden mit ausreichend qualifiziertem Personal liegen. Die Einführung neuer Verfahren steigert demgegenüber eher die Komplexität und erschwert damit eine effiziente Verwertung.

II. Anmerkungen zu Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Artikel 2 – Geltungsbereich

Kreditdienstleister, die für Kreditinstitute handeln, die zur selben Unternehmensgruppe gehören oder Mitglied eines gemeinsamen Institutssicherungssystems sind, sollten von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme könnte beispielsweise nach Art. 2 Abs. 4 lit. b) in einem neuen lit. c) geregelt werden.

Ferner sollten die Art. 4 bis 22 und 34 bis 43 der Richtlinie nicht auf Kreditkäufe innerhalb derselben Gruppe oder innerhalb von Unternehmen eines Institutssicherungssystems gelten, wenn das Kreditinstitut den Kreditvertrag auf ein Gruppenunternehmen oder ein Unternehmen eines Institutssicherungssystems überträgt bzw. die Kreditforderung an ein Gruppen- oder Unternehmen eines Institutssicherungssystems abtritt.

Da die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 auch Anwendung für Zwecke des Artikel 2 finden sollten, sollte es in Artikel 2 Abs. 4 S. 1 heißen „Die Artikel 4 bis 22 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten nicht für:“ statt „Die Artikel 3 bis 22 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten nicht für:“ und in Artikel 2 Abs. 5 S. 1 „Die Artikel 23 bis 33 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten nicht für:“ statt „Die Artikel 3, 23 bis 33 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten nicht für:“.

2. Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs sieht Ausnahmen für Kreditinstitute und ihre Tochtergesellschaften in der Europäischen Union, die Kreditdienstleister gemäß lit. a) oder Kreditkäufer gemäß lit. c) sind. Jedoch ist der Begriff Tochtergesellschaft nicht definiert in Art. 3 des Richtlinienentwurfs. Das kann zu unterschiedlichen Auslegungen in den Mitgliedstaaten führen, ob ein Unternehmen eine Tochtergesellschaft ist, da Richtlinie 83/349/EEC und die Richtlinie 2013/34/EU nationale Regelungen zulassen. Um eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Tochtergesellschaft in der Europäischen Union sicherzustellen, wird vorgeschlagen, diesen Begriff entsprechend Art. 4 Abs. 1 Ziffer 16 (Begriff „Tochterunternehmen“ und Ziffer 37 (Begriff „Kontrolle“) der Bankenaufsichtsverordnung, CRR (VO (EU) 575/2013) zu definieren. Dies würde es ermöglichen, dass Tochterunternehmen auch nach den IFRS bestimmt werden könnten, die für alle kapitalmarktorientierten Institute anzuwenden sind.

Ferner ist versäumt worden, auch Unternehmen derselben Verbundgruppe - die Mitglied in einem Institutssicherungssystem sind - vom Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Gleichbehandlung von kreditwirtschaftlichen Unternehmensgruppen und Verbundgruppen ist in Art. 113 Abs. 7 CRR anerkannt.

Daher sollte eine neue Nummer 12 in Art. 3 des Richtlinienentwurfs aufgenommen werden mit einer Definition des Begriffs der Tochtergesellschaft entsprechend Art. 4 Abs. 1 Ziffer 16 (Begriff „Tochterunternehmen“ und Ziffer 37 (Begriff „Kontrolle“) sowie eines Verweises auf Art. 113 Abs. 7 CRR.

III. Anmerkungen zum Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten („Accelerated Extrajudicial Collateral Enforcement“ - AECE)

1. Erwägungsgrund Nr. 40

Es ist daher sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten nicht durch die Richtlinie gezwungen werden, bestehende und gut funktionierende nationale Sicherheitenverwertungssysteme zu ändern. Insbesondere ist klarzustellen, dass der Verwertungsmechanismus des AECE bestehende nationale Regelungen zur Sicherheitenverwertung nicht ersetzen soll.

Daher sollte Erwägungsgrund Nr. 40 am Ende dahingehend ergänzt werden, dass das Verfahren des AECE bestehende nationale Verwertungsverfahren nicht ersetzen oder modifizieren soll.

2. Artikel 23 – Voraussetzungen für den freiwilligen Rückgriff auf eine beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten

Abgesehen von der im folgenden dargelegten Kritik an den Regelungen des Art. 23 könnte allerdings die in Art. 23 Abs. 1 vorletzter Satz des Richtlinienentwurfs vorgesehene Schaffung eines „direkt vollstreckbaren Titels“ einen positiven Effekt haben.

In Art. 23 Abs. 1 lit a des Richtlinienentwurfs ist die freie Vereinbarkeit des „enforcement events“ vorgesehen. Für Deutschland kann die Verwertung nur nach Kündigung des besicherten Kredits erfolgen. Es wäre für Deutschland nicht wünschenswert, wenn bereits vor der Fälligkeit liegende Verwertungsereignisse vereinbart werden können. Denn es würde insbesondere erfolgsversprechenden, vorinsolvenzlichen Restrukturierungen die Grundlage entziehen, wenn einzelne Gläubiger (insbesondere Käufer von NPL) bereits im ungekündigten Stadium Sicherheiten verwerten könnten.

Nach Art. 23 Abs. 1 lit. c des Richtlinienentwurfs muss der Gläubiger beim Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten (AECE) einen Schuldner mindestens vier Wochen vor der Verwertung von Kreditsicherheiten informieren. Damit ist der Gläubiger in einer Krisensituation gezwungen, bereits vier Wochen nach Eintritt des „enforcement events“ in einen formalisierten Verwertungsprozess einzutreten. Das nimmt den Kreditinstituten die nötige Flexibilität für Restrukturierungsverhandlungen und motiviert ggfs. Schuldner zur Stellung des Insolvenzantrags, um den eingeleiteten Prozess zu unterbrechen.

Zudem sollte Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Richtlinienentwurfs angepasst werden. Dieser bestimmt, dass sich bei einem Darlehensnehmer, der mindestens 85 % des Darlehensbetrages zurückgezahlt hat, die Rückzahlungsfrist hinsichtlich des Restbetrages um mindestens sechs Monate verlängert. Diese automatische Stundung, die nur durch das Verfahren des AECE ausgelöst wird, widerspricht dem Charakter

einer Kreditsicherheit und ist daher abzulehnen. Gerade bei einem Unternehmen ist die automatische Stundung nicht gerechtfertigt.

Artikel 23 ist an einigen Stellen unklar. Insbesondere der Begriff „Realisierungsfall“ in Art. 23 Abs. 1 lit. c) sollte definiert werden (Fälligkeit der Forderung/Verwertungsreife?), da hiervon die vierwöchige Mitteilungspflicht des Kreditgebers abhängig ist.

Ferner wird ein direkt vollstreckbarer Titel für die Anwendung des Verfahrens vorausgesetzt, welcher in der schriftlichen Vereinbarung über die außergerichtliche Verwertung enthalten sein muss. Offen bleibt aber, ob dies zusätzlich neben einer bereits vorliegenden Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erfolgen muss (Art. 23 Abs. 1 a. E.).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Schuldner nach Versendung der in Art. 23 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Mitteilung einen weiteren Vollstreckungsaufschub zur Abwendung der Verwertung gemäß Art. 23 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags erhalten soll. Diese Regelung ist daher zu streichen.

3. Artikel 24 – Realisierung

Nach Art. 24 Abs. 2 haben die Mitgliedstaaten für die Verwertung der Sicherheiten für jede Art von Sicherungsrecht oder Sicherheit die öffentliche Versteigerung und/oder Privatverkauf vorzusehen. Das Instrument der öffentlichen Versteigerung gemäß Art. 25 sollte aber auf die Verwertung von Immobiliarsicherheiten eingeschränkt werden.

Im Rahmen des Art. 24 Abs. 3 ist eine Übernahme in den eigenen Bestand vorgesehen, der mit einer Verpflichtung zu der anschließenden Auskehrung eines eventuellen Wertüberschusses an den Unternehmensschuldner verbunden ist. Insbesondere wenn die Sicherheit die Restvaluta übersteigt und damit wenig Ausfallgefahr für den Kreditgeber gegeben ist, besteht zu einer Übernahme in den eigenen Bestand regelmäßig kein Anlass. Generell kann eine entsprechende Möglichkeit zu der Inbesitznahme jedoch vorteilhaft sein. Wichtig ist, dass die Möglichkeit zu der Übernahme in den eigenen Bestand lediglich als Option ausgestaltet bleibt und keine Verpflichtung für den Kreditgeber zur Übernahme in den eigenen Bestand („Datio in solutum“) eingeführt wird.

Artikel 24 Abs. 4 lit. e) des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass der Darlehensnehmer das Recht hat, die Bewertung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieses Recht sollte nach dem Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess nicht nur dem Darlehensnehmer, sondern auch dem Darlehensgeber, d. h. der Bank, gewährt werden.

In Art. 24 des Richtlinienvorschlags werden die Bewertungsstandards nicht näher konkretisiert, mit Ausnahme der sehr unbestimmten Regelung in Art. 24 Abs. 4 lit. c) des Richtlinienvorschlags, dass die Bewertung „fair und realistisch“ zu sein hat. Welche Voraussetzungen dafür konkret vorliegen müssen, lässt der Richtlinienvorschlag jedoch offen. Die Bewertungsstandards wären aus Sicht der DK daher näher zu konkretisieren.

Bei der Abrechnung der Verwertung ist gem. Art. 24 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags ein positiver Saldo (Sicherheitenerlös/ausstehende Forderung) an den Schuldner auszukehren. Von dem Sicherheitenerlös sind allerdings vorab die bei der Verwertung anfallenden Kosten abzuziehen. Dies sieht der Richtlinienvorschlag bisher nicht vor. Daher ist Art. 24 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags entsprechend zu ergänzen.

4. Artikel 25 – Öffentliche Versteigerung

Artikel 25 sollte auf die Verwertung von Immobiliensicherheiten beschränkt werden. Hierbei sollte folgendes berücksichtigt werden: Artikel 25 Abs. 1 lit. e) des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass in der Regel der Zuschlag erst bei Erreichen des im Bewertungsverfahren ermittelten Wertes erfolgen darf. Jedoch dürfte dieser Wert in den meisten Fällen im Rahmen der besonderen Situation einer Zwangsversteigerung nicht erreicht werden. Das deutsche Recht sieht hier eine 7/10-Grenze bzw. 5/10-Grenze vor, d. h. nur 70 % des Wertes bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nur 50 % des Wertes müssen erreicht werden, damit ein Zuschlag erteilt werden darf. Die in Art. 25 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags aufgeführten Werte sollten sich an diesen realistischeren Grenzen orientieren, um eine praxisingerechte Verwertung zu ermöglichen.

Ferner sieht Art. 25 Abs. 1 lit. f) des Richtlinienvorschlags lediglich dann einen geringeren Mindesterloß von 80 % des festgestellten Wertes vor, wenn kein ausreichendes Gebot („Angebot“) im Rahmen der Zwangsversteigerung erfolgt war und die „unmittelbare Verschlechterung des Vermögenswerts“ droht. Dabei wird allerdings nicht definiert, welche Anforderungen an einen solchen drohenden Wertverlust zu richten sind. Um eine Beurteilung zu ermöglichen, wann ein solcher Fall vorliegt, sollten die maßgeblichen Faktoren einer „unmittelbaren Verschlechterung des Vermögens“ präzisiert werden.

5. Artikel 26 - Privatverkauf

In Deutschland erfolgt der freihändige Verkauf sehr erfolgreich, und zwar ohne gesetzlichen Rahmen. Die meisten Sicherheitenverwertungen finden in Deutschland durch freihändigen Verkauf statt. Daher erscheinen die Einschränkungen durch die in Art. 26 des Richtlinienvorschlags gemachten Vorgaben insoweit für Deutschland besonders problematisch und sind nicht akzeptabel.

Es besteht daher aus deutscher Sicht kein Bedarf für eine Regelung des Privatverkaufs.

Sollte gleichwohl eine Regelung des Privatverkaufs im Rahmen des Art. 26 des Richtlinienvorschlags erfolgen, sollte dieser Artikel modifiziert und auf die Verwertung von Immobiliarsicherheiten eingeschränkt werden: Die Anforderungen des Art. 26 des Richtlinienvorschlags an einen Privatverkauf entsprechen weitestgehend den Anforderungen an eine Zwangsversteigerung gemäß Art. 25 des Richtlinienvorschlags. Das zu Art. 25 des Richtlinienvorschlags Gesagte gilt daher hier entsprechend.

Ferner kann sich die aus Art. 26 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ergebende Frist von insgesamt 60 Tagen für einen freihändigen Verkauf als zu lang und damit für eine Verwertung hinderlich erweisen. Im Einzelfall sollte es möglich sein, die Frist abzukürzen.

6. Artikel 28 – Recht auf Anfechtung der Realisierung

Indem Art. 28 des Richtlinienvorschlags ein Anfechtungsrecht für den Unternehmensschuldner vorsieht, das auch wegen des Rechtsstaatsprinzips, des Justizgewährungsanspruchs und des Anspruchs auf wirkungsvollen Rechtsschutz geboten sein dürfte, kann die mit dem vorgeschlagenen Verfahren beabsichtigte Beschleunigung der Verwertung von Sicherheiten nicht erreicht werden. Denn die Anfechtung vor nationalen Gerichten, insbesondere aber auch die gerichtliche Klärung der Frage, ob Vermögenswerte gemäß Art. 26 zutreffend bewertet wurden, würde das Verfahren erheblich verzögern. Nach der Vorschrift wird zudem auch nicht deutlich, welche Rechtsfolge an eine erfolgreiche Anfechtung geknüpft ist. Im Ergebnis darf die Anfechtung nicht die Durchführung der außergerichtlichen Verwertung verhindern oder verzögern. Bei erfolgreicher Anfechtung sollte lediglich eine Schadensausgleichsverpflichtung begründet

werden. Die dargestellten Argumente machen deutlich, dass die beschleunigte Verwertung maßgeblich von einem effektiv und zügig arbeitenden Justizwesen abhängt.

Mögliche Defizite bei der Verwertung von Kreditsicherheiten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu hohen Beständen an notleidenden Krediten in den Bankbilanzen führen, müssen in erster Linie durch eine bessere Organisation der Justiz beseitigt werden. Das ist aber originäre Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates. Ohne eine funktionierende und effizient arbeitende Justiz in den Mitgliedstaaten wird das Problem, dem die EU-Kommission mit dem Richtlinienvorschlag begegnen will, nicht zu lösen sein. Diesem Effekt kann auch nicht die Einführung eines Verfahrens zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten (AECE) entgegenwirken.

7. Artikel 30

Artikel 30 des Richtlinienvorschlags sieht für den Fall, dass der mit dem Verfahren des AECE erzielte Erlös aus der Verwertung einer Kreditsicherheit geringer ist als der mit ihr gesicherte Darlehensbetrag, eine Begleichung sämtlicher noch bestehender Verbindlichkeiten vor.

Dies kommt der Einführung einer Art Restschuldbefreiung für Unternehmer gleich. Eine solche Regelung widerspricht dem Charakter einer Kreditsicherheit erheblich. Eine Kreditsicherheit sollte die Rückzahlung eines Darlehens sicherstellen und nicht etwa dazu führen, dass ein Teil des Darlehensbetrages erlassen werden muss. Durch diese Regelung würde ein Darlehensgeber, der das - freiwillige - Verfahren des AECE vereinbart hat, schlechter gestellt als ein Darlehensgeber, der keine derartige Vereinbarung geschlossen hat. Die Vereinbarung des Verfahrens des AECE hätte gravierende Folgen und würde einen Systemwechsel mit sich bringen: Die Bank würde nicht mehr „nur“ das Kreditrisiko tragen, sondern hätte dann vielmehr auch das Wertrisiko der Kreditsicherheit zu tragen.

Diese Regelung birgt ferner ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Denn der Darlehensnehmer, der in der Regel allein den Zustand des Sicherungsgutes, das sich regelmäßig in seiner Sphäre befindet, beeinflussen kann, könnte verleitet werden, ein mangelhaftes Sicherungsgut zu stellen, und später nicht ausreichend für den mangelfreien Erhalt des Sicherungsguts zu sorgen.

8. Artikel 33

Artikel 33 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass für die Kreditinstitute umfangreiche neue Datenerhebungsverpflichtungen entstehen.

Der Erfassungs- und Pflegeaufwand für die in Art. 33 genannten Daten führt zu einseitigen Belastungen der Kreditinstitute, da zum einen die IT-Systeme kosten- und zeitintensiv auf die Erfassung zusätzlicher Daten eingestellt werden müssen. Zum anderen geht für die statistische Erfassung Arbeitszeitkapazität verloren, die sonst für Kreditinstitutskernaufgaben - wie die Betreuung und Verwertung der Kreditengagements - zur Verfügung stünde. Dies steht im direkten Gegensatz zum Richtlinienziel, die Effizienz der NPL-Verwertung zu steigern.

Ferner ist nicht zu verstehen, warum Dritte Erwerber von besicherten Kreditverträgen – also Kreditinvestoren - bevorzugt werden und der Datenerhebungspflicht nicht unterliegen sollen, da sie nach Art. 31 dieselben Instrumenten verwenden sollen dürfen. Damit entsteht ein gleichheitssatzwidriger Wettbewerbsnachteil für die Kreditinstitute.

Angesichts der in vielen Mitgliedsstaaten bestehenden Regeln ist ferner unklar, ob die Datenerhebungspflicht sich auch auf die existierenden Instrumente in den Mitgliedsstaaten erstreckt, die in den Regelungsbereich der Richtlinien fielen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, stellt sich noch mehr die Frage, wozu diese Daten nur für diejenigen Mitgliedsstaaten gesammelt werden sollten, die diese Instrumente neu einführen.

Die zu erfassenden Daten sind daneben ohne offensichtlichen Vorteil für den Geschäftsbetrieb der Kreditinstitute. Im Gegenteil wird ein neuer „Datenwasserkopf“ geschaffen. Alleine für eine Rechtfertigungsanalyse der Tätigkeit des EU-Gesetzgebers zusätzliche Daten zu erfassen steht auch im direkten Widerspruch mit dem Richtlinienziel (Ziffer 3 auf Seite 16 des Richtlinienentwurfs), die Verwaltungskosten in der EU zu reduzieren.
